

**Merkblatt zur Entscheidung über die Befugnis
zur Aufnahme oder Ausübung der Berufe
staatlich anerkannte / anerkannter**



- **Sozialpädagoge - Sozialpädagogin /
Sozialarbeiter - Sozialarbeiterin,**
- **Kindheitspädagoge - Kindheitspädagogin oder**
- **Heilpädagoge - Heilpädagogin**

Auf diesem Merkblatt finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

1. Welche Berufe können mir anerkannt werden?
2. Was sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung?
3. Wo muss ich meinen Antrag auf Anerkennung einreichen?
4. Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?
5. Was ist eine Gleichwertigkeitsprüfung?
6. Falls die Anerkennung nicht sofort erteilt werden kann, welche Ausgleichsmaßnahmen gibt es und wie laufen diese ab?
7. Welche Kosten entstehen durch meinen Antrag auf Anerkennung?
8. Wie müssen meine Unterlagen vorgelegt werden?
9. An welche Ansprechpartner kann ich mich bei der Bezirksregierung Detmold wenden?

Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs

Die staatliche Anerkennung wird nach einem erfolgreich beendeten Studium in einem akkreditierten Studiengang der Sozialen Arbeit oder Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehen. In Nordrhein-Westfalen wird sie von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung

- „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ bzw. „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“
- „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“
- „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Heilpädagoge“

Für Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, gilt das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW).

Da die oben genannten Berufe reglementiert sind, d. h. deren Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind, bedarf es dazu einer entsprechenden Befugnis.

Antragsteller mit deutschen Abschlüssen

Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen ausschließlich für Abschlüsse aus dem Ausland gelten. Wenn Sie Ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, können wir Ihnen an dieser Stelle leider nicht weiterhelfen. Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 4 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG) die Hochschule, an der Sie studiert haben. Bitte wenden Sie sich daher an die Hochschule, an der Sie den Abschluss erworben haben.

Grundsätzliche Voraussetzungen

Eine Anerkennung ist grundsätzlich nur möglich, wenn Sie in Ihrem Ausbildungsland einen Hochschulabschluss der Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik erworben haben oder Ihr Abschluss zumindest inhaltlich diesen Berufsbildern entspricht.

Falls in Ihrem Ausbildungsland beispielsweise kein Abschluss mit dem Titel „Kindheitspädagoge“ bzw. „Kindheitspädagogin“ möglich ist, müssen die Studieninhalte und Tätigkeiten dem deutschen Abschluss entsprechen.

Beispiel: Die Anerkennung eines Soziologiestudiums ohne Inhalte der frühkindlichen Erziehung für den Berufstitel Kindheitspädagoge / Kindheitspädagogin wäre nicht möglich, da essentielle Inhalte des deutschen Abschlusses fehlen und die Unterschiede somit zu groß sind.

Die Möglichkeit der Anerkennung wird in jedem Einzelfall individuell geprüft und entschieden.

Eine weitere Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die persönliche Zuverlässigkeit, die anhand eines erweiterten Führungszeugnisses und einer Straffreiheitserklärung festgestellt wird. Falls Ihnen im Ausland die Berechtigung zur Ausübung des beantragten Berufs entzogen wurde, ist eine Anerkennung in Deutschland nicht möglich.

Antrag

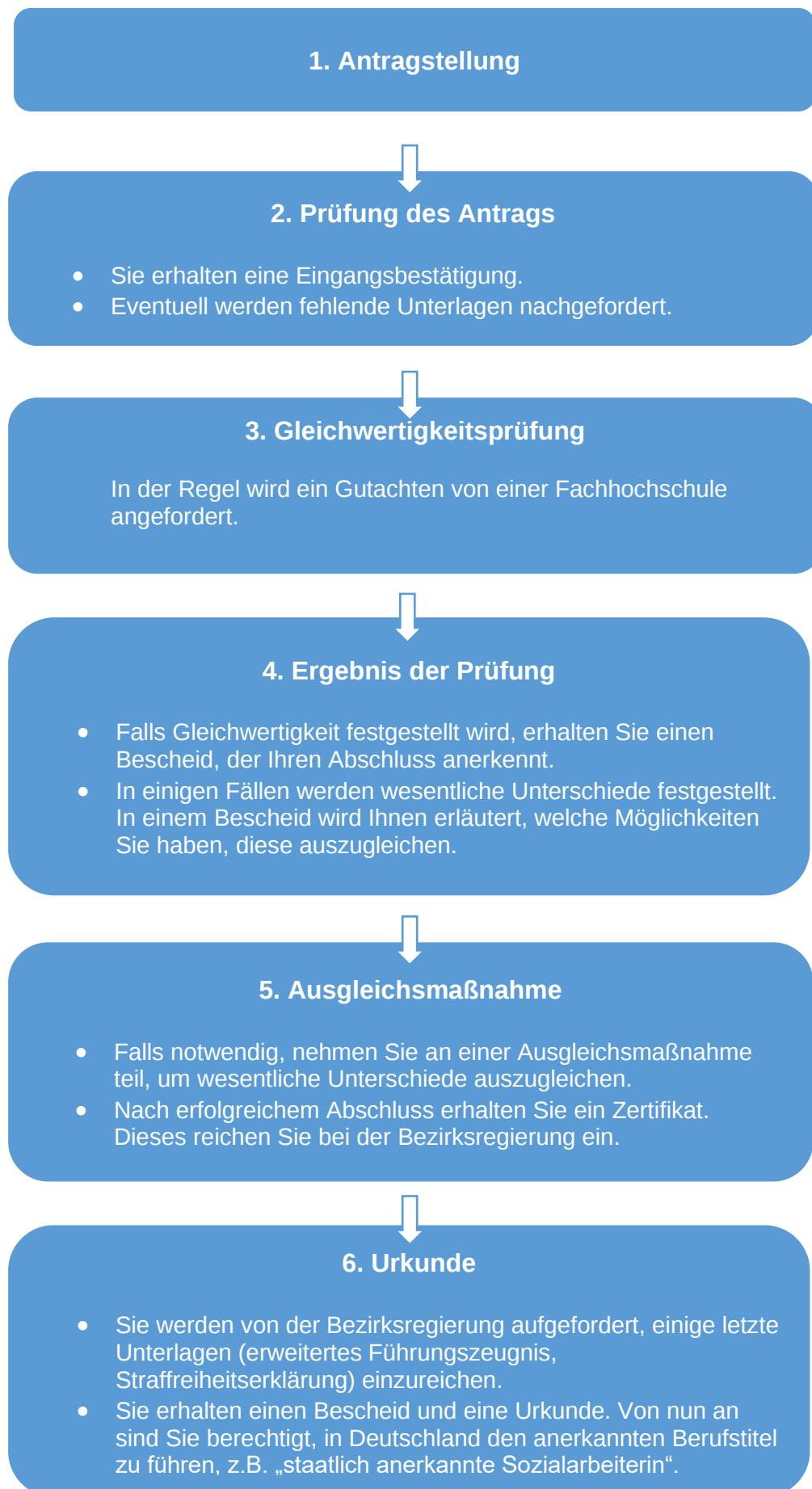
Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet. Die Anträge sind an das Dezernat 24 der zuständigen Bezirksregierung zu richten.

Die Bezirksregierung Detmold ist für Sie zuständig, wenn sie im Regierungsbezirk Detmold Ihren Wohnsitz haben. Der Regierungsbezirk Detmold umfasst die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie die Stadt Bielefeld.

Falls Sie nicht in diesem Regierungsbezirk leben, ist eine der anderen Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf, Köln oder Münster für Sie zuständig.

Falls Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen leben, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Ort, in dem Ihre zukünftige Arbeitsstätte liegt.

Ablauf des Verfahrens



Gleichwertigkeitsprüfung

Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine mit der deutschen vergleichbaren Ausbildung handelt.

Eine vergleichbare Ausbildung liegt vor, wenn

- sie auf Hochschulniveau, d. h. mit einem akademischen Grad (Bachelor, Diplom) abschließt,
- es sich um einen Abschluss der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik handelt, falls in dem Land ein Studienabschluss der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik erworben werden kann.
- Sofern in dem Ausbildungsland kein Studienabschluss der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik erworben werden kann, muss der in dem entsprechenden Land erworbene Abschluss für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik anerkannt sein.

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit bestehen.

Die Unterschiede sind wesentlich, wenn die im Rahmen der ausländischen Berufsausbildung erworbenen nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den in deutschen Studiengängen der Sozialen Arbeit erworbenen unterscheiden und
- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen.

Dabei werden folgende inhaltliche Kriterien zugrunde gelegt:

- Kompetenz im Bereich der relevanten deutschen Rechtsgebiete und der Verwaltung,
- Kompetenz in der Profession und der Wissenschaft der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik (Kenntnisse der Geschichte, einschlägiger Theorien, Arbeitsfelder, Handlungskonzepte und Methoden),
- Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte in der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische Kenntnisse,
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen
- Kompetenz, soziale Praxis reflektieren zu können. Erforderlich ist der Nachweis einer angeleiteten berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik im Umfang von mindestens 100 Tagen (z. B. Berufsanerkennungsjahr, Praxissemester).

Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede können sonstige Qualifikationen oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. Geeignet ist insbesondere

ein qualifizierter Nachweis, der eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z. B. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis). Der Nachweis muss in deutscher Sprache vorgelegt werden. Falls das Original in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, benötigen Sie eine beglaubigte Übersetzung.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses kann es erforderlich sein, eine Stellungnahme der

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn und / oder
- der Technischen Hochschule Köln, Fachhochschule Bielefeld oder Fachhochschule Münster (Soziale Arbeit / Sozialpädagogik),
- Katholischen Hochschule in Münster (Heilpädagogik) oder
- Technischen Hochschule Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik) einzuholen.

Sollte eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht sofort möglich sein, ist die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Auf diese Weise können die festgestellten wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind

- ein *höchstens* dreijähriger Anpassungslehrgang oder
- eine Eignungsprüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragsteller/-innen betrifft.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen beschränkt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede.

Die Antragsteller*innen haben die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind folgende Hochschulen zuständig:

- Technische Hochschule Köln, Fachhochschule Bielefeld oder Fachhochschule Münster (Soziale Arbeit),
- Katholische Hochschule in Münster (Heilpädagogik),
- Technische Hochschule Köln, Hochschule Rhein-Waal in Kleve oder Fachhochschule Südwestfalen in Soest (Kindheitspädagogik)

Die Antragsteller und Antragstellerinnen können sich für eine der vorgenannten Fachhochschulen entscheiden.

Für die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme sind Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme der jeweiligen Fachhochschule gegenüber zu erbringen.

Die **Ausgleichsmaßnahme** unterteilt sich in theoretische und praktische Abschnitte:

- Die theoretischen Abschnitte werden an einer der genannten Hochschulen absolviert. Dafür nehmen Sie an regulären Vorlesungen zusammen mit Studierenden teil. Die Lehrgänge sind an den regulären Universitätsbetrieb gekoppelt, das heißt sie beginnen jeweils zum Sommersemester oder Wintersemester. In der Regel sind ein bis zwei Semester zu absolvieren.

Sommersemester: 1. März – 31. August

Wintersemester: 1. September – 28./29. Februar

- Falls Sie fehlende Praktika kompensieren müssen, können Sie hierzu ein Praktikum an einer geeigneten Stelle absolvieren. Das Praktikum muss für Ihren angestrebten Beruf angemessen sein. Das Praktikum dauert bis zu einem halben Jahr, was 100 Werktagen entspricht. Die Praktikumsstelle können Sie sich selbst aussuchen und der Bezirksregierung mitteilen. Wenn die Praktikumsstelle angemessen ist, erhalten Sie eine Bestätigung und können das Praktikum antreten.

Es ist ebenfalls möglich, das Praktikum in Teilzeit zu absolvieren.

Das Praktikum wird durch begleitende Vorlesungen an der Fachhochschule Bielefeld im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, also 90 Minuten pro Woche, unterstützt. Hierfür müssen sich Teilnehmer als Gasthörer an der Fachhochschule Bielefeld einschreiben.

Auf Wunsch können Sie auch ein Berufspraktisches Jahr an der Fachhochschule Bielefeld absolvieren.

Es ist auch möglich, den Praxisanteil an einer anderen Hochschule zu absolvieren, zum Beispiel semesterintegriert. Wenden Sie sich in diesem Fall zwecks Beratung an die gewünschte Hochschule.

Diese Angaben dienen nur dem Überblick. Die Entscheidung wird im Detail auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmt.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert haben, erhalten Sie durch die Fachhochschule eine entsprechende Bescheinigung. Legen Sie diese bitte bei der Bezirksregierung vor.

Erteilung der Befugnis

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit, also ggf. nach Abschluss des Ausgleichslehrgangs, ist zur Erteilung der Befugnis die persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer Straffreiheitserklärung und eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Dazu werden wir Sie zu gegebener Zeit auffordern. Falls keine Ausgleichsmaßnahme notwendig ist, werden Sie nach der Antragstellung direkt dazu aufgefordert.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert haben und die persönliche Zuverlässigkeit dokumentiert wurde, erhalten Sie eine Urkunde. Daraus geht hervor, dass Sie eine Qualifikation nachgewiesen haben, die dem deutschen Fachhochschulabschluss im jeweiligen Studiengang gleichwertig ist. Es wird Ihnen die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs verliehen.

Gebühren und Auslagen

Die Bearbeitung der Anträge ist gebührenpflichtig. Je nach erforderlichen Verwaltungsaufwand im Einzelfall werden Gebühren in einer Höhe von 60 € bis 600 € erhoben (Tarifstelle 13 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW) – sowie Auslagen für gutachterliche Stellungnahmen durch die zuständigen Fachhochschulen, die nach Zeitaufwand mit einem Stundensatz von 47 € berechnet werden.

Darüber hinaus werden von den zuständigen Fachhochschulen für die Teilnahme von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (§ 11 Abs. 1 BQFG NRW) Gebühren erhoben.

Wichtiger Hinweis:

Falls Sie Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld 1 oder 2, „Bürgergeld“) beziehen, ist vielleicht eine Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter möglich. Hierbei ist es wichtig, dass Sie die Kostenübernahme vor der Antragstellung beantragen. Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Stelle, bevor Sie einen Antrag auf Anerkennung stellen. Andernfalls ist eine Kostenübernahme leider nicht möglich.

Hinweise zu vorzulegenden Unterlagen

Alle im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Alle erforderlichen Unterlagen müssen als Kopie oder digital (siehe Punkt „Anlagen des Antragsformulars“) eingereicht werden.

Sie können auch einen persönlichen Termin vereinbaren. Rufen Sie uns dazu bitte im Voraus an.

Im Einzelfall kann die Vorlage beglaubigter Kopien verlangt werden. Beglaubigungen sind von einer öffentlichen Stelle in Deutschland (Stadt-/Kreisverwaltungen, Notare, Gerichte) vorzunehmen.

Bei Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache verfasst wurden, sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einem in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in anzufertigen. Eine Liste der entsprechenden Anschriften in kann über die folgende Datenbank ermittelt werden: <http://www.gerichts-uebersetzer.de/>.

Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Nach vorheriger Vereinbarung sind auch persönliche Termine möglich.

anerkennungsozialeberufe@brdt.nrw.de

Denise Niggemeyer

☎ 05231 / 71-2455

Claudia Brinkmann
(Mittwoch bis Freitag)

☎ 05231 / 71-2416

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 24
-Sozialwesen-
Leopoldstr. 15
32756 Detmold